



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär
Sven Haller
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Nur per E-Mail an: Landesentwicklung-MID@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 17. März 2023

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Haller,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Prognostische Grundlagen der Landesentwicklung, § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG-E

Das Landesentwicklungsgesetz trat am 23. April 2015 in Kraft und wurde 2017 zuletzt angepasst. Mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG-E soll nun eine gesetzliche Verpflichtung des Statistischen Landesamtes geschaffen werden, ab dem Jahr 2024 die regionalisierte Bevölkerungsprognose alle drei Jahr durchzuführen.

Grundsätzlich haben Bevölkerungsprognosen zentrale Bedeutung für die Landesentwicklung. Gegen das Abstellen auf das Statistische Landesamt zur Erarbeitung von prognostischen Grundlagen sprechen zunächst keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings ist die Qualität der Bevölkerungsprognosen sicherzustellen. In der Vergangenheit entstand bei unseren Mitgliedern der Eindruck, dass die regionalisierten Bevölkerungsprognosen nicht immer die mittel- und kurzfristigen Entwicklungen abbildeten, sodass Entwicklungsabsichten der Kommune z. B. im Rahmen ihrer Flächenneuausweisungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung begrenzt worden sind.

Überdies muss eine transparente Herleitung gewährleistet werden, um nachvollziehbar zu machen, ob kurzfristige Entwicklungen wie z. B. außergewöhnliche Migrationsströme in die Berechnungen eingeflossen sind.

Insgesamt erscheint es sachgerecht, die geplante Ergänzung in einem eigenen Absatz vorzunehmen, auch um nähere Einzelheiten zu den Grundlagen der zu erstellenden Bevölkerungsprognose zu regeln.

Festlegung der Teilflächenziele, § 9a Abs. 1 LEntwG-E

Für Sachsen-Anhalt ergibt sich aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) ein von den aus den im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)) vorgegebenen Ausbaumengen abgeleiteter verpflichtender Flächenbeitragswert für Windenergie an Land von insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027 bzw. 2,2 Prozent an der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2032.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden in diesem Zusammenhang für die Planungsregionen des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 WindBG i.V. m. § 98 Abs. 1 EEG verbindliche regionale Teilflächenziele festgelegt. Die Anlage 1 zum Gesetzesentwurf enthält diese regionalen Teilflächenziele, die in den Planungsregionen des Landes Sachsen-Anhalt durch die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft als Träger der Regionalplanung gemäß § 9a Abs. 2 LEntwG-E verbindlich ausgewiesen werden müssen.

Nach der Gesetzesbegründung zu den in Anlage 1 ausgewiesenen Teilflächenzielen bildet Grundlage für den gewählten Verteilungsschlüssel eine Analyse der Freiraumstruktur, insbesondere der naturräumlichen Gegebenheiten, für das gesamte Land Sachsen-Anhalt. Im Ergebnis sind für die Planungsregion Harz aufgrund ihrer naturräumlichen und morphologischen Bedingungen Besonderheiten in der Freiraumstruktur festgestellt worden.

Der Landkreis Wittenberg weist darauf hin, dass in seinem Kreisgebiet die Flächenanteile für Natura 2000, Landschaftsschutz, Wald, Naturpark, Biosphärenreservat, Hochwasserschutz und UNESCO-Weltkulturerbestätten überdurchschnittlich seien und daher bei der Bemessung der regionalen Teilflächenziele für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Berücksichtigung finden müssten.

Zur besseren Transparenz der Festlegungen in Anlage 1 sollten daher die maßgeblichen Kriterien für alle fünf Planungsregionen detailliert gegenübergestellt werden. Hierfür könnte sich eine tabellarische Übersicht anbieten. Wir bitten, die Gesetzesbegründung in diesem Sinne zu ergänzen.

Anrechnung von Windenergieanlagen auf nicht raumordnerisch gesicherten Flächen, § 4a Abs. 1 LEntwG-E

Das Landesentwicklungsgesetz legt in § 4 Ziff. 16 fest, dass Festlegungen für Gebiete zur Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie solche für das Repowering in den Regionalen Entwicklungsplänen getroffen werden.

Die im Gesetz enthaltenen Grundsätze der Raumordnung zur Landesentwicklung sehen vor, dass zur Entwicklung der Windenergie durch die Erneuerung und Leistungssteigerung (Repowering) bestehender Anlagen eine Konzentration von Windenergieanlagen stattfindet. Dafür soll jede neu errichtete Anlage mindestens zwei Altanlagen ersetzen, die sich im Einzugsgebiet der neuen befinden oder eine Altanlage ersetzen, die sich „außerhalb eines Vorrang- oder Eignungsgebietes“ befindet.

In Sachsen-Anhalt stehen auf rund einem Prozent der Landesfläche Windenergieanlagen, die nicht raumordnerisch gesichert sind. Diese Anlagen sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 WindBG in Anrechnung auf die Teilflächenbeitragswerte zu bringen.

Der Koalitionsvertrag 2021-2026 (Z 2766) sieht hierzu vor, dass die Grundzüge und Zielstellungen dahingehend der Landesentwicklung angepasst werden, dass u.a. die Bereitstellung ausreichender Flächen auf der Ebene der Regionalplanung zusammen mit den Kommunen mit geeigneten Maßnahmen vor einer Fertigstellung des nächsten Landesentwicklungsplans umgesetzt werden.

Die Bereitstellung der geeigneten Flächen ist für die Kommunen des Landes eine enorme Herausforderung. Gerade das Ringen um die Akzeptanz der Windenergieanlagen ist ein anspruchsvoller Prozess, den unsere Mitglieder umsetzen wollen. Allerdings sind hierfür auch die bereits bestehenden Windenergieanlagen nachhaltig zu sichern.

Vor diesem Hintergrund halten wir den Entfall des Ziels Z 113 für einen notwendigen Schritt. Fraglich bleibt allerdings, ob diese Standorte in Zukunft tatsächlich als Bestandteil zum Flächenziel außerhalb von Konzentrationszonen bzw. Vorranggebieten eingeordnet werden können. Die Anlagen genießen weitestgehend Akzeptanz in der Bevölkerung, daher sollten mit Blick auf die verbleibende Betriebszeit und vor dem Hintergrund der Energiewende die hieran zu stellenden Repoweringvoraussetzungen angepasst werden. Der gesicherte Weiterbetrieb kann so einen anrechenbaren Beitrag für die Flächenbeitragswerte gewährleisten.

Anrechnung von Flächenausweisungen mit Höhenbegrenzung

Der vorliegende Entwurf lässt Aussagen über die Anrechenbarkeit von ausgewiesenen Flächen mit Höhenbegrenzung vermissen.

In vielen Städten und Gemeinden sind immer wieder Höhenbegrenzungen der Windenergieanlagen in den (Teil-) Flächennutzungsplänen diskutiert bzw. bereits beschlossen worden, u.a. auch aus naturschutzfachlichen Gründen. Vor dem Hintergrund des § 4 Abs. 1 WindBG ist problematisch, inwieweit diese Flächen angerechnet werden können. Die Höhenbegrenzungen von 220 – 250 m entsprechen den tatsächlichen technischen Anforderungen der aktuellen Windenergieanlagen und sind nicht geeignet, den Ausbau der Windenergie zu beeinträchtigen, sodass diese mit Höhenbegrenzungen ausgewiesenen Flächen grundsätzlich den Teilflächenzielen dienen.

Im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsgesetzes muss geklärt werden, ob Einschränkungen der Höhe durch einen Flächennutzungsplan im Rahmen der Anrechnung auf die Flächenbeitragswerte des Landesentwicklungsgesetzes und letztlich des WindBG zugelassen werden.

Wir erwarten daher eine Regelung, die klarstellt, dass für die Ausweisung der Flächen lediglich die Höhenbegrenzung auf Ebene der Regionalplanung ausschlaggebend ist und die Flächennutzungsplanung für das Erreichen der Flächenziele zu vernachlässigen ist.

Zudem soll die Höhenbegrenzung nach § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG für Bestandspläne, die bereits vor dem 01. Februar 2023 wirksam geworden sind unschädlich sein. Vor dem Hintergrund des Ablaufs und der beanspruchten Zeit für eine Flächennutzungsplanung, steht hier die Auslegung der „Wirksamkeit im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG“ in Frage, die sinnvollerweise auch mit dem Landesentwicklungsgesetz geklärt werden sollte.

Finanzierung der Regionalen Planungsgemeinschaften, § 23 LEntwG

Bereits seit Jahren weisen wir darauf hin, dass die Finanzierungsbeiträge des Landes für die Regionalen Planungsgemeinschaften für den bestehenden Aufgabenbestand unzureichend sind.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir grundsätzlich, dass der vorliegende Gesetzentwurf erstmalig eine Anpassung vorsieht. Die nun angedachte Finanzierungsregelung lehnen wir allerdings aus kommunaler Sicht in Höhe und Ausgestaltung ab.

Die von Ihrem Hause beauftragte Studie zum Thema „Trag- und Leistungsfähigkeit der Regionalplanung in Sachsen-Anhalt im Kontext der Evaluierung des Landesentwicklungsplanes 2010 Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010)“ stellt fest, dass für eine trag- und leistungsfähige Regionalplanung in Sachsen-Anhalt erheblich höhere Personalbedarfe in den Geschäftsstellen der Regionalen Planungsgemeinschaften als bisher finanziert erforderlich sind. Die Gutachter errechnen im Ergebnis einen fiktiven Finanzbedarf von insgesamt 3,44 Mio./Jahr. Hinzukommen die Kosten für die neuen Aufgaben nach dem vorliegenden Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt mit dem erklärten Ziel des verbesserten Ausbaus von Windenergie in Sachsen-Anhalt.

Angesichts der so erheblichen Differenz zwischen dem notwendigen Finanzbedarf der Regionalen Planungsgemeinschaften und den angedachten Landesmitteln im vorliegenden Gesetzentwurf halten wir es für dringend erforderlich, zwischen Ihrem Haus und den Kommunalen Spitzenverbänden ein Abstimmungsgespräch auf der Grundlage der Konsultationsvereinbarung 2021 zur Umsetzung des Verfassungsgrundsatzes der Konnexität nach Art. 87 Abs. 3 Landesverfassung LSA zu führen.

Klarstellend weist der Landkreistag Sachsen-Anhalt darauf hin, dass – anders als es die Gesetzesbegründung vermuten lässt – zu der Finanzierungsregelung im vorliegenden Gesetzentwurf keine inhaltliche Vorabstimmung stattgefunden hat. Dies war allein schon deshalb nicht möglich, weil das wissenschaftliche Gutachten nicht bekannt war.

Damit das Gesetzgebungsverfahren zügig weitergeführt werden kann, schlagen wir eine kurzfristige Terminabstimmung vor.

Folgeänderungen weiterer Gesetze

Im Rahmen der Folgeänderung weiterer Gesetze nun die Nummerierung der Ziele der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 zu ändern, stößt bei uns auf Bedenken. Zwar ist nachvollziehbar, dass wieder eine durchgängige Nummerierung geschaffen werden soll, allerdings verschieben sich dadurch die Ziele Z 114 bis Z 149 jeweils auf neue Zielnummerierungen. Dies führt zu unnötigen Irritationen bei bestehenden Planungen.

Unsere Mitglieder weisen zu Recht darauf hin, dass aus diesem Grund zum Beispiel im BauGB auf Neuenummerierungen verzichtet wird. Wir empfehlen daher, erst mit Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplans eine durchgängige Nummerierung wiederherzustellen.

Weitere Hinweise

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat in seiner Stellungnahme die Schwierigkeiten erläutert, die sich aus der gegenwärtigen Aufteilung des Landkreises in zwei Planungsregionen ergeben.

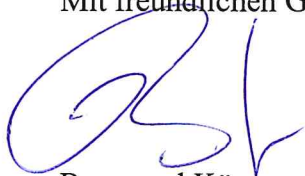
U. a. ist es dem Landrat gesetzlich nicht möglich, den Vorsitz in einem der beiden Regionalversammlungen wahrnehmen zu können.

Wir gehen davon aus, dass die geschilderten Besonderheiten des Landkreises Mansfeld-Südharz in Ihrem Hause bekannt sind und im Zuge der geplanten Änderung des Landesentwicklungsgesetzes geprüft werden.

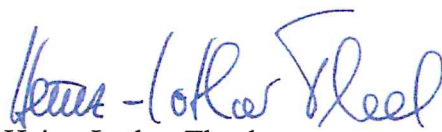
Zudem bitten wir, die Vertretung der Hauptverwaltungsbeamten nach § 22 Abs. 7 Satz 1 LEntwG LSA künftig nicht mehr auf den Vertreter im Amt zu beschränken. Im Ausnahmefall sollte sich der Hauptverwaltungsbeamte auch durch den für das Planungsrecht zuständigen Dezernenten in der Regionalversammlung vertreten lassen können.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt